

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) und § 17 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den EURO vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

Gebührensatzung
ZUR
Satzung für die Musikschule der Stadt Miltenberg

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Miltenberg erhebt für den Unterricht an der Musikschule Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühr ist verpflichtet,

- a) jede Schülerin oder jeder Schüler, an die/den Unterricht erteilt wird.
- b) bei Minderjährigen, die gesetzlichen Vertreter der Unterrichteten oder sonstigen Personen, die die Schüler angemeldet oder die Zahlungspflicht übernommen haben.

§ 3
Gebührenhöhe

- a) Die Höhe der Unterrichtsgebühren für eine wöchentliche Unterrichtseinheit beträgt je Schüler und Monat für die Teilnahme am:

1. Einzelunterricht
 - 30 Minuten 45 EURO (60 EURO)
 - 45 Minuten 60 EURO (75 EURO)
2. Gruppenunterricht
 - kleine Gruppe (2 Schüler/45 Min.) 40 EURO (50 EURO)
 - kleine Gruppe (3 Schüler/45 Min.) 30 EURO (40 EURO)
 - große Gruppe (ab 4 Schüler/45 Min.) 25 EURO (35 EURO)

Der Betrag in Klammern gilt für Erwachsene (ab 18 Jahren). Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Schwerbehinderte und Arbeitslose entrichten den Tarif für Jugendliche.

- b) Für die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern entfällt eine Gebühr.
- c) Für Schüler, die zu Beginn des Schuljahres keinen 1. Wohnsitz in Miltenberg haben und nicht aktives Mitglied der Miltenberger Musikvereine sind, wird ein Zuschlag von 15 EURO monatlich erhoben. Eine Gebührenermäßigung hierfür bleibt einer Vereinbarung zwischen Stadt und den Musikvereinen vorbehalten.

§ 4
Entstehung der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der endgültigen Aufnahme des Schülers in ein Unterrichtsangebot der Musikschule.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- a) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr und sind für 12 Monate zu entrichten. Sie sind monatlich im voraus zur Zahlung fällig.
Das Schuljahr beginnt am 1. September des Jahres und endet am 31. August des nächsten Jahres.
- b) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an.

§ 6 Bezahlung der Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch

- a) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn
 1. der/die Schüler/in vom Unterricht gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Musikschule ausgeschlossen wird,
 2. der/die Schüler/in die Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht,
 3. sich die Teilnehmerzahl in der Gruppe verändert.
- b) Fällt der Unterricht länger als 4 Wochen hintereinander aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig. Entsprechendes gilt im Falle des Ausscheidens des Schülers gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung für die Musikschule.

§ 7 Gebührenermäßigung

- a) Besuchen mehrere Kinder/Jugendliche aus einer Familie gleichzeitig die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr auf Antrag für das/den 2. Kind/Jugendlichen um 25% und für jedes(n) weitere(N) Kind/Jugendlichen um 50%. Erwachsene Familienmitglieder sind von dieser Ermäßigung ausgenommen. Die Ermäßigung wird auf den jeweils niedrigeren Gebührensatz gewährt.
- b) Bei Belegung eines Zweitfaches durch ein(en) Kind/Jugendlichen ermäßigt sich die Gebühr auf Antrag für das zweite und jedes weitere Fach um 25%. Die Ermäßigung wird auf den jeweils niedrigeren Gebührensatz gewährt. Erwachsene Familienmitglieder sind von dieser Ermäßigung ausgenommen.
- c) Gebührenermäßigung bzw. –befreiung wird auf Antrag gewährt für Kinder, deren Eltern bzw. sorgeberechtigter Elternteil laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 20. März 2002

Stadt Miltenberg
gez.

B i e b e r
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 20.03.2002, ausgehängt an der Amtstafel am 21.03.2002 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 21.03.2002 hingewiesen.

Die Satzung tritt somit am 22.03.2002 in Kraft.

Miltenberg, 21. März 2002

Stadt Miltenberg
I.A.
gez.
Reichert